

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/2/29 B2025/99 - B314/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.02.2000

Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/02 Post

Norm

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §98

PoststrukturG §17 Abs9

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Nichtaufgreifen des Mangels der gesetzwidrigen Zusammensetzung der Disziplinarkommission erster Instanz im Disziplinarverfahren gegen den Leiter eines Postamts; keine Beachtung einer bereits geltenden Neuregelung des Poststrukturgesetzes über die Bestellung eines der Mitglieder durch die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Rechtssatz

Die Disziplinarkommission erster Instanz war im Zeitpunkt der Beschlussfassung insofern nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt, als eines ihrer Mitglieder nicht - wie es §17 Abs9 Z4 PoststrukturG idF ArtVI Z4 BGBl. I 1999/6 vorschreibt - von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, sondern vom Zentralausschuss, dem auf Unternehmensebene eingerichteten Personalvertretungsorgan der dem Postbereich zuordenbaren Arbeitnehmerschaft (vgl. §1 Abs1, §9 Abs1 Z4, §21 Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. 1996/326), bestellt worden war.

§17 Abs9 Z4 PoststrukturG idF ArtVI Z4BGBl. I 1999/6 hat auf dieses Disziplinarverfahren Anwendung gefunden.

Das Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer ist erst dreieinhalb Monate nach Inkrafttreten der in Rede stehenden Poststrukturgesetz-Novelle eingeleitet worden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es jedoch jedenfalls möglich gewesen, das im Jahr 1997 vom Zentralausschuss bestellte Mitglied zu ersetzen.

§17 Abs9 Z4 PoststrukturG idF ArtVI Z4BGBl. I 1999/6 spricht dem Zentralausschuss ausdrücklich die Befugnis ab, in die Disziplinarkommission Mitglieder zu entsenden. Für die gesetzmäßige Zusammensetzung der Disziplinarkommission kommt es in dem in Rede stehenden Zusammenhang somit allein auf die entsendeberechtigte Stelle an; der Umstand, dass die Mitglieder des Zentralausschusses und die maßgeblichen Vertreter der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten behauptetermaßen personenident seien, ist ohne rechtliche Relevanz.

(Ebenso: E v 19.06.00, B314/00).

Entscheidungstexte

- B 2025/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2000 B 2025/99
- B 314/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2000 B 314/00

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Disziplinarbehörden, Delegierung, Post- und Telegraphenverwaltung, Post- und Fernmelderecht, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2025.1999

Dokumentnummer

JFR_09999771_99B02025_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at